

1 AUSGANGSLAGE UND VORHABEN

1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Stadt Weinstadt hat sich zum Ziel gesetzt bis 2035 klimaneutral zu werden. Hierfür wurde ein Klimaschutzaktionsplan erarbeitet, welcher ein umfangreiches Gesamtkonzept für die Stadt Weinstadt schafft und Strategien und Maßnahmen definiert. Ein Baustein stellt dabei die lokale Produktion eines Teiles des Strombedarfes auf eigener Gemarkung dar. Die Stadt Weinstadt verfolgt zusammen mit den Stadtwerken den Bau von einem der größten Freiflächenphotovoltaikparks in der Region Stuttgart und liefert so einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Geplant ist die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage in dem Gebiet „Schönbühl“, auf dem Höhenrücken oberhalb der Teilorte Beutelsbach und Schnait und an der Gemarkungsgrenze zu Remshalden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage hat eine geplante Leistung von etwa 15 Megawatt-Peak, was einem Ertrag von 15 Millionen Kilowattstunden und damit den Strombedarf von rechnerisch 3.750 Vier-Personen-Haushalten oder 15.000 Personen abdecken kann. Neben der Energiegewinnung soll ein Teil der Fläche für die Öffentlichkeit als eine Art Landschaftspark auch Nutz- und Erlebar gemacht werden. (siehe Anlage 1 Erläuterungstext Solar- und Landschaftspark)

Das Gebiet Schönbühl hat eine lange historische Vergangenheit. 1859 wurde auf dem Schönbühl die Anlage des Jugendheims errichtet und im Jahr 1984 saniert und erweitert. Damaliges Ziel war es, eine Erziehungsanstalt mit weitgehender Isolation, weit abgeschirmt zu erschaffen. Aus diesem Grund wurde die Fläche fernab von bebauten städtischen Gebieten als Solitär und Sonderform etabliert. Diese Sondernutzung ist seit 2003 aufgegeben. Mit Aufgabe des Jugend- und Ausbildungsheimes Schönbühl wurden sämtliche Immobilien vernachlässigt, so dass ein Zerfall der Einrichtungen eingesetzt hat. In der Zwischenzeit wurde ein Großteil der bestehenden Gebäude bereits abgebrochen und zurückgebaut. Der nördliche Bereich des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt

Das Gebiet „Schönbühl“ liegt in exponierter Lage und ist umgeben von Landschaftsschutzgebieten, regionalen Grünzügen, Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sowie Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (siehe hierzu Regionalplan Verband der Region Stuttgart 2009). Die Fläche wurde nur aus dem historisch besonderen Nutzungsanlass aus diesen raumordnerischen und umweltpolitischen Vorgaben entlassen.

Die Erschließung des Gebiets über die schmale, mit wenigen Ausweichstellen bestückte Schönbühlstraße und die Ortslage Beutelsbach stellen Zwangspunkte der Entwicklung des Gebietes dar. Jegliche bisherigen Planungen, z.B. die Gebäude durch Nachnutzungen zu belegen oder durch eine Neukonzeption eines Mischgebietes mit Schulungszentrum, Sport- oder Wellnessanlagen, Einrichtungen von Stiftungen oder Verbänden etc. zu überplanen scheiterten, da aufgrund der Einschränkungen der Erschließung und Ver- und Entsorgung kein städtebaulich tragbares Konzept gefunden wurde. Zudem möchte man keine Splittersiedlung abseits des Siedlungskörpers von Weinstadt schaffen. Die Gebäude im südlich angrenzenden Gebiet Saffrichhof wurden im Rahmen der Flüchtlingswelle 2017 zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Nach vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags von Seiten des Landkreises, wurden die Häuser mit 24 Wohnungen in Wohneigentum umgewandelt und an Eigentümer verkauft und bezogen.

Durch die Energiewende ergeben sich seit 2023 neue Möglichkeiten der Nachnutzung.

Die Energiewende hat im Rahmen von Klimaschutz- und Versorgungssicherheitsaspekten für die Stadt Weinstadt in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Ein Baustein stellt dabei die lokale Produktion eines Teiles des Strombedarfes auf eigener Gemarkung dar. So soll die Energieversorgungsunabhängigkeit gestärkt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Mit dem Freiflächensolarpark auf dem Schönbühl kann ca. 15 % des aktuellen Strombedarfes der Stadt Weinstadt abgedeckt werden. Neben der Vermeidung von CO₂ und Luftschadstoffen sind auch die schädlichen Auswirkungen auf den Naturraum im Vergleich zu anderen Energieproduktionstechnologien geringer. Das Plangebiet am Schönbühl stellt aufgrund der Hanglage und Größe eine ideale Fläche für diese Planung dar.

Wichtiges Ziel ist dabei, die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien für die Allgemeinheit sichtbar und erlebbar zu machen. Hierzu tragen vor allem die geplante Durchwegung und Aufenthaltsfläche in der Gebietsmitte bei. Ganz bewusst wird die Freiflächenphotovoltaikanlage in die Landschaft eingebunden und mit der vorhandenen Topographie umgegangen.

Die bestehende bauliche Substanz am Schönbühl wurde bereits weitestgehend abgebrochen und Flächen im Naturraum unter Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belangen bleiben erhalten und werden zum Teil wiederhergestellt. Durch die Verknüpfung der Renaturierungsmaßnahmen mit einem Freiflächenphotovoltaikpark lässt sich die ehemals bebaute Konversionsfläche ökologisch aufwerten und zukunftsweisend für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nutzen. Das gesamte Areal des Solarparks soll von einer begleitenden Bepflanzung von heimischen Obstgehölzen umfasst werden. Punktuell bilden markante Solitäräume eine Art grüne „Landmark“ aus, welche einen botanischen Wiedererkennungswert schaffen. Eine Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen soll zum Erkunden einladen und eine Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung eine besondere Atmosphäre schaffen. Am Platz befindet sich auch ein Altgebäude aus Backstein welches für die Belange des Artenschutzes erhalten bleibt. Es dient als Habitat für die geschützten Arten Fledermäuse, Vögel. Des Weiteren ist vorgesehen das Gebäude als Stall für die Schafe zu nutzen. Der Platz vor der Scheune soll als Freifläche multifunktional bespielbar sein. Eine Kombination aus Gehölzen, Rasenflächen und wassergebundenen Wegflächen gibt dem Platz die Freiheit sich jeglicher Nutzung anzupassen.

Die Kombination aus Landschafts- und Solarpark bietet den Besuchern eine neue Naherholungsfläche auf dem Schönbühl.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die Fläche zur Nutzung solarer Energie bereitzustellen und gleichzeitig eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erlangen.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In dem rund 12,34 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schönbühl 2. Änderung und Erweiterung“ ist die Festsetzung eines Sondergebiets (Art der baulichen Nutzung) für Solarenergie und Landwirtschaft geplant.

1.2 EINFÜGEN IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Laut Regionalplan der Region Stuttgart umfasst das Plangebiet neben der als Siedlungsfläche Schönbühl dargestellten Flächen auch landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet ist von einem Regionalen Grünzug umgeben, der im Norden das Plangebiet überlagert. Nördlich des Plangebietes ist die Lage eines Wasserbehälters dargestellt. Da der Regionale Grünzug von der Planung betroffen ist, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ ragt im Norden in das Plangebiet hinein. Ein für die übergeordneten Planungs- und Genehmigungsbehörden relevantes Kriterium bei der in Betracht zu ziehender Erteilung von Befreiungen von planungsrechtlichen Restriktionen bei Landschaftsschutzgebieten ist eine standortbezogene Bündelung von Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Das Gebiet „Schönbühl“ ist in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Planungsverbandes Unteres Remstal als „Sonstiges Sondergebiet“ und im nördlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren entsprechend den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans geändert werden.

Der Bebauungsplan „Schönbühl“ aus dem Jahre 1984 setzt eine Sonderfläche „Jugendheim des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg –Hohenzollern“ fest. Der Bebauungsplan wird durch die Neuaufstellung außer Kraft gesetzt.

2 RAUMORDNERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 RAUMORDNERISCHE VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS UND DES REGIONALPLANS

2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Nach dem aktuellen gültigen Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hinzuwirken; ferner ist eine umweltverträgliche Energiegewinnung sicherzustellen. Durch die Errichtung von Solaranlagen wird diesem in Plansatz 4.2.2. des LEP enthaltenen Ziel entsprochen. Für die Stromerzeugung sollen dabei verstärkt regenerierbare Energien genutzt werden (siehe Plansatz 4.2.5), wobei neben der Wasserkraft und der Windenergie vor allem die Photovoltaik die Möglichkeit bietet ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Die Nutzung der Photovoltaik trägt somit deutlich zur Treibhausgas-Minderung in Baden-Württemberg bei.

Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der aktuellen Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens zwei Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit allen zwölf Regionalverbänden im März 2022 eine Planungs-offensive gestartet. Gemeinsam sollen die notwendigen Flächen für eine bessere Versorgung mit erneuerbaren Energien gesichert werden.

Derzeit wird an der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan für Baden-Württemberg gearbeitet. Hierfür wurden erste Eckpunkte erarbeitet, welche als Diskussionsgrundlage für den weiteren Planungsprozess dienen. Ein wichtiges Handlungsfeld des neuen Landesentwicklungsplan ist die Nachhaltige Energieversorgung.

Auszug Landesentwicklungsplan Stand 01.08.2024:

„Für eine stabile und souveräne Energieversorgung steht der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien an erster Stelle. Hierfür müssen die Rahmenbedingungen, unter anderem bei der Ausweisung von Flächen, bei den Planungszeiträumen und in Bezug auf die öffentliche Akzeptanz stimmen. Im raumplanerischen Kontext ist hierbei insbesondere die Sicherung von Flächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik in den Regionalplänen relevant.

Ein erster Lösungsansatz ist die Überführung der Ergebnisse aus der derzeit laufenden Regionalen Planungsoffensive, in der Gebiete für erneuerbare Energien durch die Regionalplanung nach landeseinheitlichen Kriterien festgelegt werden, in den Vorgabenrahmen des Landesentwicklungsplanes. Dabei sind mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Vorranggebiete für die Windenergie und mindestens 0,2 % für die Freiflächenphotovoltaik festzulegen. Hierfür sollen auch regionale Grünzüge geöffnet werden.“

2.1.2 REGIONALPLAN

Wie bereits beschrieben widerspricht die geplante Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Schönbühl den Zielen des derzeit gültigen Regionalplans des Verband Region Stuttgart, welcher in dem betreffenden Bereich einen regionalen Grünzug (G32 Südliches Remstal/Weinstadt/Strümpfelbach bis Regionsgrenze) aufweist.

Die festgelegten regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Zudem dienen die Regionalen Grünzügen der Sicherung der Freiraumfunktion Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen (Z 3.1.1 (Z)).

Das Ziel der Sicherung und Verbesserung des Freiraums und des Freiraumzusammenhangs wird durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage weiterhin gewährleistet. Der Rückbau der bestehenden baulichen Anlagen, die großflächige Renaturierung und die ökologische Gestaltung tragen zu einer Verbesserung des Freiraums bei und stärken das Ziel der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die großflächige Entsiegelung und Renaturierung wirken sich nebenbei positiv auf die Freiraumfunktion Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz aus. Da die Solarmodule nur in den Boden eingerammt werden und kein Fundament benötigen, ist der bauliche Eingriff in den Boden und seine Funktionen minimal. Auch die Grundwasserneubildung wird durch die Solarmodule nicht negativ beeinträchtigt.

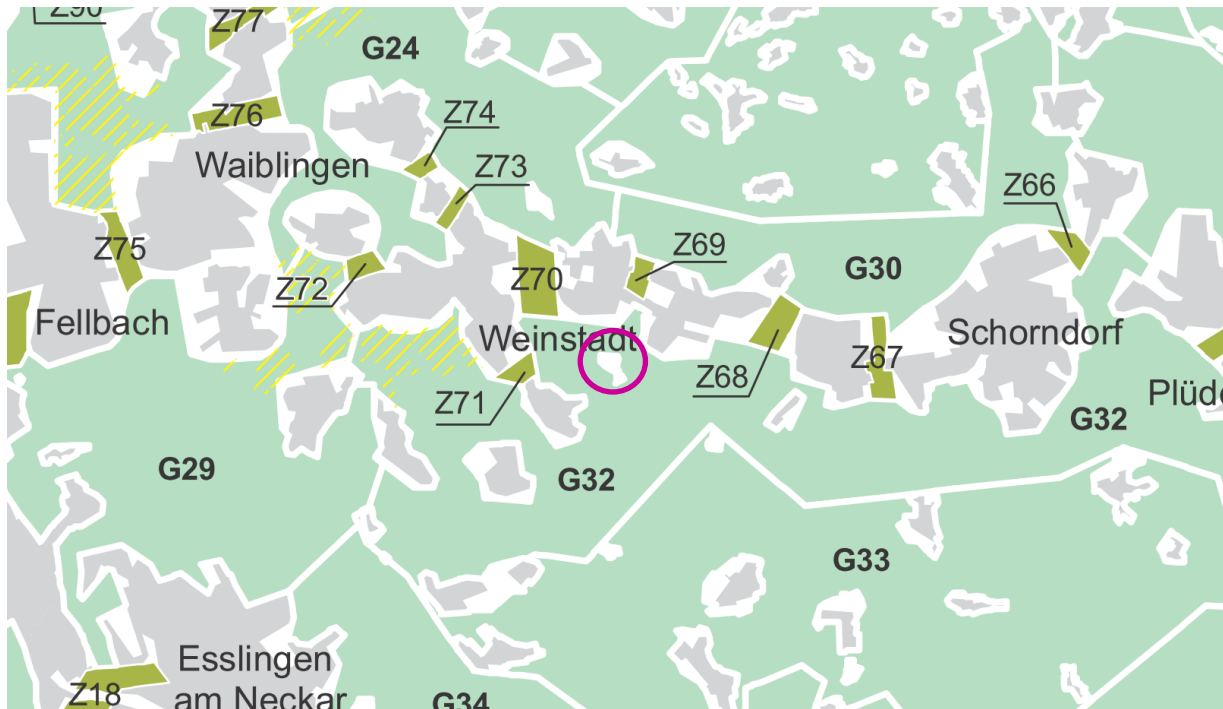
Durch die Verknüpfung der Renaturierungsmaßnahmen mit einem Freiflächenphotovoltaikpark lässt sich die bebaute Brachfläche ökologisch aufwerten. Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird geschaffen. Durch den Erhalt des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes und der Herstellung von Habitaten für Fledermausarten und Vögel werden die Belange des Artenschutzes gewahrt. Durch die Pflege der Fläche durch Beweidung mit Schafen ist auch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin gegeben. Die Fläche kann wieder der Funktion des Arten- und Biotopschutzes sowie dem notwendigen Biotopverbund dienen.

Das Plangebiet befindet sich auf der bewaldeten Geländekuppe des Schönbühls. Nach Norden und Osten fällt das Gelände zum Remstal, nach Südwesten zum Tal des Stadtteils Beutelsbach ab. Weinberge prägen die südorientierten Hänge, Kleingartengebiete und Wälder die Nordhänge und Äcker oder Grünland die flacheren Höhenlagen. Das Landschaftsbild wird mit seiner Vielfalt, Schönheit und Eigenart jeweils mit „hoch“ bewertet. Aufgrund der exponierten Lage wird auch die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes als hoch eingestuft. Zudem ist das Gebiet aus südlichen und östlichen Richtungen (Remstal) weiterhin einsehbar (siehe Anlage 2 und 3 Großraumanalyse und Fotoanalyse). Die Begrenzung der Höhe der Modulaufständierungen, die Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie die Randeingrünung durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen und dichten, standortgerechten und naturnahen Gehölzstrukturen sorgen für eine Einbindung in die bestehende Landschaft. Das Projekt zielt zudem darauf ab, die benötigten Flächen in Zeiten der Energiewende in Einklang mit der Natur und menschlichen Nutzung zu gestalten. Es benötigt eine Symbiose aus hoher Biodiversität, Erholungsnutzung und Energiegewinnung. Für diese Art von zukünftiger Landschaftsgestaltung soll mit Hilfe des Landschaftspark sensibilisiert und ein öffentliches Bewusstsein geschaffen werden.

Die Konzeption des Solarparks sieht es vor, eine weitere landschaftlich eingebettete Attraktion im Umfeld von Weinstadt zu schaffen, welches den Naturraum gestaltet und zur siedlungsnahen Erholung einlädt. Durch die landschaftsplanerische Gestaltung wird die zukunftsfähige Energiegewinnung für den Betrachter und

Spaziergänger nicht als Störfaktor, sondern als Erlebnis wahrgenommen. Die Durchwegung von Süd nach Nord mit begleitenden Grünstreifen lädt zum Erkunden ein und die Platzfläche in der Mitte der Energiegewinnung schafft eine besondere Atmosphäre.

Der Regionale Grünzug wird durch die Photovoltaikanlage keiner weiteren Belastung durch eine Bebauung ausgesetzt. Im Gegenteil wird durch den Rückbau der ehemaligen Heimgebäuden und lediglich einer minimalinvasiven Bebauung mit den Solarmodulen der Versiegelungsgrad der Gesamtfläche reduziert.



Auszug aus Übersichtskarte Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Gebiete für Landschaftsentwicklung, Regionalplan für die Region Stuttgart 22.07.2009 mit Plangebiet (violette Abgrenzung)

Teilfortschreibung Funktionsbereich Solarenergie des Regionalplans

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 05. Juni 2024 die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie beschlossen. Vorgesehen ist unter anderem die Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zudem sollen mit dieser Regionalplanteilfortschreibung 0,7 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Demnach stellen Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine funktionswidrige Nutzung im Regionalen Grünzug mehr dar. Der regionale Grünzug soll daher mit Ausnahme der Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds, des Waldes und der exponierten Bereiche mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ für Freiflächenphotovoltaik Anlagen geöffnet werden. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollen demnach in regionalen Grünzügen zulässig sein. Nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.

Die Region legt zudem zur Umsetzung des Flächenziels Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen fest. Auf diesen Gebieten kommt der Nutzung für Photovoltaik bei der Abwägung mit entgegenstehenden Nutzungen, z.B. baulichen Anlagen, ein besonderes Gewicht zu. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten löst jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde aus, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Mit dieser Vorgabe kommt der Regionalverband Stuttgart der Pflicht aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungssetz Baden-Württemberg nach, mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen festzulegen (§ 21 KlimaG BW).

3 STANDORTALTERNATIVEN

Wie oben bereits aufgeführt handelt es sich bei dem geplanten Standort zum Teil um eine Konversionsfläche. Jahrelange Bemühungen die bestehenden Gebäude des ehemaligen Erziehungsheims einer anderen Nutzung zuzuführen scheiterten vor allem aufgrund der Einschränkungen in der Erschließungssituation.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Größenumfang ist an einer anderen Stelle auf Gemarkung der Stadt Weinstadt nicht umsetzbar. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzügen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur ein kleiner Bereich auf Weinstadter Gemarkung als Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Das Vorbehaltsgebiet mit der Bezeichnung RMK-PV-04 liegt entlang der B 29 und der Bahnlinie zwischen dem Ortsteil Endersbach und der Gemeinden Kernen im Remstal und Beinstein. Nur ein flächenmäßig geringer Anteil befindet sich auf Weinstadter Gemarkung wonach dieses Vorbehaltsgebiet keine Standortalternative zum Schönbühl darstellt.

Die Stadt Weinstadt hat im November 2022 ein Planungs- und Ingenieurbüro damit beauftragt, einen gesamtstädtischen Suchlauf für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) nach objektiv vergleichbaren Kriterien und Methodik, in Abstimmung und Zusammenarbeit den Stadtwerken und der Stabsstelle für Klimaschutz sowie unter Beteiligung der betroffenen Behörden (Verband Region Stuttgart und Landratsamt Rems-Murr-Kreis), durchzuführen. Dabei wurden die übergeordneten Planungen sowie die entsprechenden Restriktionen bei der Bewertung möglicher Potentialflächen berücksichtigt. Im ersten Zwischenergebnis des Flächensuchlaufs wurden die oben beschriebenen Flächen auf dem Schönbühl als sehr gut geeignet für die Freiflächen-Photovoltaik identifiziert und durch den Gemeinderat priorisiert. Aufgrund der parallellaufenden Gesetzänderungen und der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist der städtische Flächensuchlauf noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Rahmenbedingungen auf dem Schönbühl ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich an dieser Beurteilung etwas ändern wird.

4 BEURTEILUNG DER PLANUNG HINSICHTLICH DER KRITERIEN EINER ZIEL- ABWEICHUNG

Der Regionalplan enthält, wie der Landesentwicklungsplan, Ziele und Grundsätze sowie darüber hinaus Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen. Die Ziele der Regionalplanung sind für die öffentlichen und privaten Planungsträger verbindlich und bei der Realisierung raumbedeutsamer Vorhaben zu beachten. Die Grundsätze sind Vorgaben, die für eine Abwägungs- und Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange offen sind.

Gemäß § 24 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg kann *„die höhere Raumordnungsbehörde (...) in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Als raumordnerisch vertretbar kann nur eine Lösung angesehen werden, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans erreichbar gewesen wäre (Planbarkeit). Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch über ein Zielabweichungsverfahren nicht gestattet werden. Vor allem muss die gewünschte Zielabweichung mit den landesplanerischen Leitvorstellungen sowie den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans selbst vereinbar sein.“*

Das Zielabweichungsverfahren mit dem Ziel der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des bestehenden regionalen Grünzugs ist als raumordnerisch vertretbar einzustufen (siehe Kapitel 2.1.2).

Dem Eingriff in den Landschaftsraum ist auch das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien gegenüberzustellen. Die Erschließung erneuerbarer Energien dient der Versorgungssicherheit sowie dem Klimaschutz und damit der Gesellschaft im Ganzen. Es ist zu erwähnen, dass die Stadtwerke Weinstadt als öffentlicher Energieversorger Betreiber des Freiflächenphotovoltaikparks auf dem Schönbühl sein werden. Insbesondere das öffentliche Interesse und der gesellschaftliche Nutzen in Bezug auf den Klimaschutz stehen dabei im Vordergrund. Das Vorhaben steht den Grundzügen der Planung nicht entgegen und die Funktionen der Fläche bleiben im Wesentlichen bestehen bzw. werden verbessert. Durch den Gebäudeabbruch und die Renaturierung der Fläche wird der Funktion des regionalen Grünzugs als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der landschaftsgebundenen Erholung besonders Rechnung getragen. Die Fläche verfügt auch zukünftig durch die Renaturierung, Begrünung und Artenschutzmaßnahmen einer Bedeutung für den Biotopverbund.

Auch die im Vordergrund stehende Sicherung eines vielfältigen Ausgleichs- und Ergänzungsraums sowie die Sicherung eines funktionsfähigen Freiraumverbundes wird gewährleistet und in seiner Funktion nicht eingeschränkt.

Im Fall der vorliegenden Fläche im Bereich „Schönbühl“ werden die Abweichungen von den Zielen des derzeit gültigen Regionalplans unter Berücksichtigung aller Belange nach raumordnerischen Gesichtspunkten als vertretbar eingeschätzt.

Zur Beschleunigung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung soll der Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum vorangebracht werden. Hierzu wurde die Bundesgesetzgebung (insbesondere § 2 EEG: „Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“) wie auch die

Landesgesetzgebung (insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG: „Unverzügliche Öffnung des Regionalen Grünzugs“) geändert und mit § 21 KlimaG BW ein Flächenziel für Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen verankert. Im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans und insbesondere durch die geplante Öffnung der regionalen Grünzüge wird dies deutlich. Die Regionalen Grünzüge sollen für Windkraft und Freiflächenphotovoltaikanlagen unverzüglich und aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 EEG geöffnet werden. Hierzu wurde bereits das Landesplanungsgesetz geändert, um dem Ziel des raschen Ausbaus der Erneuerbaren Energien entsprechend Rechnung zu tragen. Das Landesplanungsgesetz setzt in § 2 LplG neue Planungsleitlinien fest, um die räumlichen Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf für Erneuerbare Energien Rechnung zu tragen. Das Vorhaben ist demnach mit den Leitvorstellungen zur Beschleunigung der Energiewende der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

5 ANLAGEN

Anlage 1: Erläuterungstext Solar- und Landschaftspark, Luz Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH

Anlage 2: Großraumanalyse, Luz Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH

Anlage 3: Fotoanalyse, Luz Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH